

Reichsgesetzblatt

Teil I

1935	Ausgegeben zu Berlin, den 1. Juni 1935	Nr. 56
------	--	--------

Tag	Inhalt	Seite
29. 5. 35	Verordnung über die Musterung und Aushebung 1935.....	697

Verordnung über die Musterung und Aushebung 1935.

Vom 29. Mai 1935.

Auf Grund des Wehrgesetzes vom 21. Mai 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 609) und des Erlasses des Führers und Reichskanzlers vom 22. Mai 1935 über die Übertragung des Ordnungsrechts nach dem Wehrgesetz (Reichsgesetzbl. I S. 615) wird folgendes verordnet:

Dienstanweisung für die Musterung und Aushebung 1935

Umfang und Zweck der Musterung und Aushebung 1935

§ 1

Personenkreis

(1) Zur Musterung und Aushebung 1935 werden erstmalig herangezogen die Wehrpflichtigen der Jahrgänge 1914 und 1915, in Ostpreußen auch des Jahrgangs 1910. Sie heißen im Sinne dieser Anweisung Dienstpflichtige (vgl. § 1 Abs. 2 der Verordnung über das Erfassungswesen [Erfassungsverordnung] vom 22. Mai 1935 — Reichsgesetzbl. I S. 615).

(2) Zur Erfüllung der aktiven Dienstpflicht werden die Dienstpflichtigen des Jahrgangs 1914, in Ostpreußen auch die des Jahrgangs 1910, herangezogen.

(3) Zum Arbeitsdienst sind die Dienstpflichtigen des Jahrgangs 1915 bestimmt.

§ 2

Musterung

Die Dienstpflichtigen werden in der Zeit von Anfang Juni bis 15. August, in der entmilitarisierten Zone bis 31. August gemustert.

§ 3

Aushebung

(1) Durch die Aushebung wird entschieden, welche von den bei der Musterung als wehrfähig befundenen Dienstpflichtigen des Jahrgangs 1914 (in Ostpreußen auch 1910) zur Erfüllung der aktiven Dienstpflicht herangezogen werden.

(2) Die wehrfähigen Dienstpflichtigen des Jahrgangs 1915, die noch nicht 26 Wochen Arbeitsdienst geleistet haben, stehen in der Zeit vom Herbst 1935 bis zum Herbst 1936 dem Arbeitsdienst zur Verfügung. Über ihr Heranziehen zur Erfüllung der aktiven Dienstpflicht wird durch die Aushebung im Jahre 1936 entschieden.

Erster Teil

Wehrpflicht

1. Abschnitt

Gestellungspflicht

§ 4

Umfang der Gestellungspflicht

(1) Der Dienstpflichtige ist verpflichtet,

a) sich zur Musterung zu stellen,

b) jedem Einberufungsbefehl zum Wehrdienst Folge zu leisten.

(2) Von der Verpflichtung nach Abs. 1a sind die Dienstpflichtigen befreit, die zur Zeit der Musterung in der Wehrmacht oder Landespolizei aktiv dienen oder freiwilligen Arbeitsdienst leisten.

§ 5

Gestellungspflicht zur Musterung

(1) Der Dienstpflichtige hat sich entsprechend der durch die Kreispolizeibehörden erlassenen öffentlichen Bekanntmachung zur Musterung zu stellen.

(2) In Strafhaft oder Zwangshaft befindliche Dienstpflichtige und diejenigen in Untersuchungshaft befindlichen Dienstpflichtigen, deren Vorführung durch den Richter als zulässig bezeichnet wird, sind im Musterungsbezirk der Strafanstalt durch den von der Kreispolizeibehörde bestimmten Polizeibeamten zur Musterung vorzuführen. Sie sind zeitlich getrennt von den übrigen zu mustern.

§ 6

Örtliche Zuständigkeit

Für die örtliche Zuständigkeit des Dienstpflichtigen gelten die Bestimmungen des § 6 der Erfassungsverordnung.

§ 7

Wohnsitzwechsel

(1) Ein Dienstpflichtiger, der vor der endgültigen Entscheidung über die Heranziehung zum Wehrdienst seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt wechselt, muß dies zur Berichtigung des Personalblattes bei der polizeilichen Meldebehörde des Wegzugs- und des Zuzugsortes innerhalb von drei Tagen anmelden.

(2) Verzieht ein Dienstpflichtiger während der Musterung in einen Bezirk, in dem die Musterung schon durchgeführt ist, so beantragt die polizeiliche Meldebehörde des bisherigen Wohnsitzes oder dauernden Aufenthalts bei der Kreispolizeibehörde seine außerzeitliche Musterung (vgl. § 18 der Erfassungsverordnung).

§ 8

Verhinderung durch Krankheit, Versäumung der Gestellung

(1) Ein Dienstpflichtiger, der durch Krankheit an der Gestellung zur Musterung verhindert ist, hat hierüber ein Zeugnis des Arztes einzureichen.

(2) Die Versäumung einer Gestellungsfrist entbindet nicht von der Gestellungspflicht.

(3) Kann über einen Dienstpflichtigen nicht entschieden werden, weil er sich nicht zur Musterung stellt, so bleibt die Entscheidung bis zu seinem persönlichen Erscheinen ausgesetzt. Er bleibt bis zum Ablauf der Wehrpflicht den Pflichten nach § 4 Abs. 1 unterworfen.

§ 9

Befreiung von der Gestellung zur Musterung

Die Kreispolizeibehörde kann völlig Wehruntaugliche (Geisteskranke, Krüppel usw.) auf Grund eines Zeugnisses des Arztes von der Gestellung zur Musterung befreien. Sie kann ferner auf Antrag schiffahrttreibende Dienstpflichtige (§ 53) von der Gestellung zur ordentlichen Musterung befreien. Verfügte Befreiungen sind dem Wehrbezirkskommandeur mitzuteilen.

§ 10

Dienstpflichtige im Ausland

(1) Dienstpflichtige, die ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Ausland haben, werden 1935 zum Wehrdienst noch nicht herangezogen.

(2) Zur Bearbeitung des Ersatzwesens für die im Abs. 1 genannten Dienstpflichtigen sind vorläufig als untere Wehersatzbehörden das Wehrbezirkskommando Berlin VI und der Polizeipräsident in Berlin (Polizeiamt Mitte) zuständig.

§ 11

Strafvorschriften

(1) Wer seiner Gestellungspflicht nicht oder nicht pünktlich nachkommt oder den Vorschriften dieses Abschnitts sonst zuwiderhandelt, wird, wenn keine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 150 Reichsmark oder mit Haft bestraft. Ist die Handlung oder Unterlassung durch Umstände herbeigeführt, deren Beseitigung nicht in dem Vermögen des Dienstpflichtigen lag, so tritt Straflosigkeit ein.

(2) Ein Dienstpflichtiger, der einer der ihm nach § 4 Abs. 1 obliegenden Pflichten nicht rechtzeitig nachkommt, kann durch die Kreispolizeibehörde mit polizeilichen Zwangsmaßnahmen zur sofortigen Gestellung angehalten werden.

(3) Die Kreispolizeibehörde hat gegebenenfalls Anzeige nach den §§ 140, 142, 143 des Reichsstrafgesetzbuches zu erstatten.

2. Abschnitt

Wehrdienst

§ 12

Aktiver Wehrdienst

Die Erfüllung der aktiven Dienstpflicht der im Herbst 1935 in das Heer und die Luftwaffe einzustellenden Dienstpflichtigen rechnet vom 1. Oktober 1935 ab mit der Maßgabe, daß auch Dienstpflichtige, die noch bis zum 31. Dezember 1935 eingestellt werden, als am 1. Oktober 1935 eingestellt gelten.

§ 13

Ableistung des aktiven Wehrdienstes in der Kriegsmarine

(1) Im Küstendienst (Land) gilt die aktive Dienstpflicht durch die neunmonatige Dienstzeit als erfüllt.

(2) Dienstpflichtige der seemannischen und halbseemannischen Bevölkerung werden zur Ableistung der aktiven Dienstpflicht in der Kriegsmarine herangezogen.

(3) Der seemannischen Bevölkerung gehören an:

a) Seeleute, die mindestens ein Jahr beruflich auf See-, Küsten- oder Hafffahrzeugen gefahren sind, als Schiffer, Matrosen, Leichtmatrosen, Jungen, Zimmerleute, Segelmacher, Segelflicker, Lauflicker, Maschinisten, Maschinistenassistenten, Heizer, Feuerleute, Kohlenzieher, Trimmer, Bordfunter, Elektriker, Schlosser, Klempner, Schmiede, Köche, Zahlmeistergehilfen, Heilgehilfen;

b) See-, Küsten- und Hafffischer, die die Fischerei gewerbmäßig insgesamt mindestens ein Jahr betrieben haben.

(4) Der halbseemannischen Bevölkerung gehören an:

a) Seeleute die einen seemannischen Beruf ausüben und mindestens zwölf Wochen auf See-, Küsten- oder Hafffahrzeugen in einer der Eigenschaften nach Abs. 3a gefahren sind;

b) Dienstpflichtige, die ein Zeugnis einer Seefahrtsschule oder Wasserwehrsportschule, oder die den Führerschein des Deutschen Seglerverbandes für Seefahrt oder für nahe Küstenseefahrt erworben haben.

§ 14

Ableistung des aktiven Wehrdienstes in der Luftwaffe

(1) Dienstpflichtige der fliegerischen Bevölkerung werden zur Ableistung der aktiven Dienstpflicht in der Luftwaffe herangezogen.

(2) Der fliegerischen Bevölkerung gehören an:

a) Angehörige des Deutschen Luftsportverbandes (DLV), und zwar:

1. Mitglieder,
2. Angehörige, die in seinen Organisationen, Stürmen, Lehrgängen oder Schulen tätig sind,
3. DLV-Wehrjugend;

b) das Personal der Luftverkehrsgesellschaften;

c) das Personal der Luftfahrtindustrie, das bei der Herstellung von Flugzeugteilen (Flugzeugrümpfe, Flugzeugflügel, Flugzeugleitorgane, Flugzeugruderorgane), Flugmotoren, Flugzeugzubehör (Höhenmesser, Geschwindigkeitsmesser, Verständigungsgerät, Bildgerät, Atemungsgerät usw.) und von Bordfunkgeräten beteiligt ist.

§ 15

Bestimmungen über die Ersatzreserve

(1) Die Ersatzreserve gliedert sich in die Ersatzreserve I und II.

(2) In die Ersatzreserve I werden die als überzählig zurückgestellten Tauglichen überführt, über die nach § 21 Abs. 1 endgültig dahin entschieden ist, daß sie nicht mehr zum aktiven Wehrdienst herangezogen werden.

(3) Der Ersatzreserve II sind die beschränkt Tauglichen und alle übrigen Wehrpflichtigen mit Ausnahme der Wehrunwürdigen und nicht zum Wehrdienst Heranzuziehenden zuzuweisen.

3. Abschnitt

Wehrfähigkeit

§ 16

Wehrfähigkeit

(1) Wehrfähig ist der Dienstpflichtige, der

a) wehrwürdig ist,

b) „tauglich 1“, „tauglich 2“ oder „bedingt tauglich“ ist,

- c) nicht unter Wehrpflichtausnahmen fällt,
 - d) nicht zurückzustellen ist.
- (2) Zu entscheiden ist
- a) bei Wehrfähigkeit auf Heranziehung zur Aushebung für den Wehrdienst,
 - b) bei Wehrunwürdigkeit auf Ausschluß von der Erfüllung der Wehrpflicht,
 - c) bei Wehrpflichtausnahmen auf Nichtheranziehung zum Wehrdienst,
 - d) bei einem Zurückstellungsgrund auf zeitliches Zurückstellen von der Erfüllung der Wehrpflicht.

§ 17

Wehrunwürdigkeit

(1) Wehrunwürdig und damit ausgeschlossen von der Erfüllung der Wehrpflicht und Heranziehung zum Arbeitsdienst ist, wer

- a) mit Zuchthaus bestraft ist,
- b) nicht im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist,
- c) den im § 42 a des Reichsstrafgesetzbuchs bezeichneten Maßregeln der Sicherung und Besserung unterworfen ist,
- d) durch militärgerichtliches Urteil die Wehrwürdigkeit verloren hat,
- e) wegen staatsfeindlicher Betätigung gerichtlich bestraft ist.

(2) Der Reichskriegsminister kann Ausnahmen zum Abs. 1 c und e zulassen. Ein diesbezügliches Gesuch ist von dem Wehrpflichtigen bei der Kreispolizeibehörde einzureichen. Die Kreispolizeibehörde leitet das Gesuch mit einer eigenen Stellungnahme an den Wehrbezirkskommandeur, der es auf dem Dienstwege weitergibt. Im Falle der Aufhebung des Ausschlusses ist bei der nächsten Musterung über den Dienstpflichtigen zu entscheiden. Er ist bei Wehrfähigkeit, wenn er das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, zum Arbeitsdienst und zur Aushebung für den aktiven Wehrdienst heranzuziehen, sonst dem Beurlaubtenstand zu überweisen.

(3) Abs. 2 vorletzter und letzter Satz findet auch sinngemäß Anwendung auf einen Dienstpflichtigen, der den Maßregeln nach Abs. 1 c auf Zeit unterworfen ist oder dem die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nach Abs. 1 b auf Zeit aberkannt ist.

(4) Abs. 2 findet auch sinngemäß Anwendung, wenn eine Verurteilung wegen staatsfeindlicher Betätigung (Abs. 1 e) vorliegt. Reicht in einem solchen Falle der Dienstpflichtige selbst kein Gesuch ein, so hat der Wehrbezirkskommandeur im Einvernehmen mit der Kreispolizeibehörde die Entscheidung zu beantragen.

(5) Wer von der Erfüllung der Wehrpflicht ausgeschlossen wird, scheidet aus dem Wehrpflichtverhältnis aus.

§ 18

Wehrpflichtausnahmen

(1) Zum Wehrdienst und Arbeitsdienst werden nicht herangezogen

- a) völlig untaugliche Dienstpflichtige (§ 47 Abs. 4 g),
- b) Dienstpflichtige römisch-katholischen Bekenntnisses, die die Subdiakonatsweihe erhalten haben.

(2) Die unter Abs. 1 a und b Genannten scheidern aus dem Wehrpflichtverhältnis aus.

§ 19

Arische Abstammung

(1) Arische Abstammung ist eine Voraussetzung für den aktiven Wehrdienst und Arbeitsdienst. Als nichtarisch im Sinne des § 15 des Wehrgesetzes gilt, wer von nichtarischen, insbesondere jüdischen Eltern oder Großeltern abstammt. Es genügt, wenn ein Elternteil oder ein Großelternanteil nichtarisch ist. Dies ist insbesondere dann anzunehmen, wenn ein Elternteil oder ein Großelternanteil der jüdischen Religion angehört hat. Durch die Annahme an Kindes Statt wird ein Eltern- und Kindesverhältnis im Sinne dieser Vorschrift nicht begründet.

(2) Wehrfähige Dienstpflichtige nichtarischer Abstammung, die innerhalb der Frist von zwei Wochen nach dem Musterungstage keinen Antrag auf Heranziehung zum aktiven Wehrdienst dem „Prüfungsausschuß für die Zulassung zum Wehrdienst“ [Prüfungsausschuß] einreichen oder deren Antrag vom Prüfungsausschuß abgelehnt wird, sind der Ersatzreserve II zu überweisen. Prüfungsausschüsse werden bei den höheren Verwaltungsbehörden gebildet.

(3) Dienstpflichtige arischer Abstammung haben bei der Musterung folgende Erklärung unterschriftlich abzugeben:

„Erklärung

Mir sind nach sorgfältiger Prüfung keine Umstände bekannt, die die Annahme rechtfertigen könnten, daß ich nichtarischer Abstammung bin oder daß einer meiner Eltern oder Großeltern Teile zu irgendeiner Zeit der jüdischen Religion angehört hat.

Mir ist bekannt, daß ich die sofortige Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst zu gewärtigen habe, falls diese Erklärung sich als unrichtig erweisen sollte.“

(4) Gibt ein wehrfähiger Dienstpflichtiger die Erklärung nach Abs. 3 nicht ab, so hat er binnen einer Frist von einem Monat den Nachweis zu erbringen, daß er die Erklärung nach Abs. 3 mit Grund verweigert hat. Anderenfalls kann er, bis der Nachweis erbracht ist, zum aktiven Wehrdienst herangezogen werden. Im Falle des Satzes 2 kann die Kreispolizeibehörde von Amts wegen Ermittlungen über seine Abstammung anstellen bzw. ein Gutachten der Reichsstelle für Sippenforschung Berlin NW 7, Schiffbauerdamm 26, einholen.

§ 20

Zurückstellungsgründe

Ein Wehrpflichtiger kann von der Ableistung des aktiven Wehrdienstes im Frieden zurückgestellt werden:

- a) wegen Überzähligkeit,
- b) wegen zeitlicher Untauglichkeit,
- c) wegen schwebenden Verfahrens, dessen Ergebnis von Einfluß auf die Wehrwürdigkeit sein kann,
- d) aus besonderen häuslichen, wirtschaftlichen oder beruflichen Gründen.

§ 21

Dauer des Zurückstellens

(1) Ein Dienstpflichtiger wird in der Regel nur für die Dauer eines Jahres bis zur Musterung im nächsten Jahr zurückgestellt. Die Zurückstellung kann auf ein weiteres Jahr verlängert werden. Wird der Dienstpflichtige ausnahmsweise auf zwei Jahre zurückgestellt, so ist er damit von der Bestellung zur Musterung im nächstfolgenden Jahre befreit. Spä-

testens bei der 3. Musterung muß über die Heranziehung eines Dienstpflichtigen zur Aushebung für den aktiven Wehrdienst und den Arbeitsdienst endgültig entschieden werden.

(2) Ein Dienstpflichtiger kann im Falle des § 25 Abs. 8 und 9 bis zu sechs Jahren, im Falle des § 25 Abs. 10 bis zu sieben Jahren zurückgestellt werden.

(3) Der Reichskriegsminister kann im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern auf Grund besonderer, im Gesetz nicht ausdrücklich vorgesehener Verhältnisse ausnahmsweise die Zurückstellung einzelner Dienstpflichtiger verfügen und die Zurückstellung auch über die sonst zulässigen Fristen hinaus genehmigen. Sie können diese Befugnis der nachgeordneten Dienststelle oder Behörde übertragen.

(4) Eine Zurückstellung ganzer Berufsgruppen findet nicht statt.

(5) Fällt der Grund des Zurückstellens innerhalb der Zurückstellungsfrist weg, so ist der Zurückgestellte verpflichtet, sich erneut zur nächsten Musterung zu stellen.

(6) Die Zurückgestellten bleiben so lange Dienstpflichtige im Sinne der Erfassungsverordnung, bis über ihre Heranziehung zum aktiven Wehrdienst und zum Arbeitsdienst endgültig entschieden ist. Die Kreispolizeibehörde zieht sie in dem Kalenderjahr, in dem die Zurückstellungsfrist abläuft oder der Zurückstellungsgrund wegfällt, erneut zur Musterung heran. Ihre Personalblätter sind bis zur Entscheidung nach Satz 1 fortzuführen.

(7) Die Zurückstellungen verlieren mit der Erklärung der Mobilmachung ihre Gültigkeit.

§ 22

Zurückstellen wegen Überzähligkeit

(1) Wehrfähige Dienstpflichtige, die zu dem auf die Musterung folgenden Einstellungszeitpunkt zum aktiven Wehrdienst als überzählig nicht ausgehoben werden können, werden zurückgestellt. Soweit diese Dienstpflichtigen des Jahrgangs 1914 noch keinen Arbeitsdienst geleistet haben, können sie hierzu noch herangezogen werden.

(2) Soweit die im Abs. 1 genannten Dienstpflichtigen der seemännischen und halbseemännischen Bevölkerung nach Ablauf des ersten Zurückstellungsjahres nicht zum aktiven Wehrdienst in der Kriegsmarine einberufen werden, können sie zum aktiven Wehrdienst im Heere herangezogen werden.

(3) Abs. 2 gilt sinngemäß für die Angehörigen der fliegerischen Bevölkerung und ihre Einberufung zur Luftwaffe.

(4) Auf die als überzählig Zurückgestellten kann im Laufe des ersten Zurückstellungsjahres zur Deckung von Ausfällen oder bei Mehrbedarf der Wehrmacht jederzeit zurückgegriffen werden.

(5) Während der gesamten Dauer der Zurückstellung können die als überzählig Zurückgestellten jederzeit zu kurzfristiger Ausbildung einberufen werden.

§ 23

Zurückstellen

wegen zeitlicher Untauglichkeit

Zeitlich untauglich ist der Dienstpflichtige, der in seiner körperlichen Entwicklung stark zurückgeblieben oder infolge überstandener Krankheiten noch nicht wieder im Vollbesitz seiner Leistungsfähigkeit ist oder der zur Zeit der Untersuchung an heilbaren Krankheiten leidet, deren Heilung bis zur Einberufung aber noch nicht mit Sicherheit erwartet werden kann.

§ 24

Zurückstellen

wegen schwebenden Verfahrens

(1) Ein Dienstpflichtiger, gegen den eine gerichtliche Untersuchung wegen einer Handlung eingeleitet ist, die mit einer die Wehrwürdigkeit bedingenden Strafe bedroht ist, muß bis zur Beendigung der Untersuchung zurückgestellt werden.

(2) Ein Dienstpflichtiger, gegen den eine gerichtliche Untersuchung wegen einer mit Gefängnis von mehr als 30 Tagen oder der entsprechenden Geldstrafe bedrohten strafbaren Handlung oder ein Verfahren des Prüfungsausschusses (§ 19) eingeleitet ist, soll bis zur Beendigung der Untersuchung oder des Verfahrens von Amts wegen zurückgestellt werden.

(3) Vor dem Vollzug oder dem Erlaß einer im Abs. 2 genannten Strafe soll ein Dienstpflichtiger nicht zur Erfüllung der Wehrpflicht herangezogen werden.

(4) Die Absätze 1 bis 3 sind auf Dienstpflichtige nicht anzuwenden, denen Strafaufschub oder Bewährungsfrist mit der Aussicht auf Straferlaß zugestanden ist.

§ 25

Zurückstellen

aus häuslichen, wirtschaftlichen oder beruflichen Gründen

Es können zurückgestellt werden:

1. der einzige Ernährer hilfloser Familien, erwerbsunfähiger Eltern, Großeltern oder Geschwister,
2. ein Sohn eines zur Arbeit oder zur Aufsicht gesundheitlich unfähigen Bauern, Landwirts, Grundeigentümers, Pächters oder Gewerbetreibenden, wenn dieser Sohn die einzige und unentbehrliche Stütze zur wirtschaftlichen Erhaltung und Fortführung des Hofes oder Betriebs ist,
3. der einzige Bruder eines Soldaten, der im Kriege gefallen oder an einer im Kriege empfangenen Verwundung oder Krankheit gestorben oder mehr als 60 vom Hundert kriegsbeschädigt ist, wenn ohne diese Zurückstellung die Angehörigen hilflos würden,
4. ein Dienstpflichtiger, der im Nachlasswege das Eigentum oder den Besitz eines Hofes oder eines Grundstücks oder Betriebs erworben hat, wenn er auf deren Bewirtschaftung angewiesen ist und sein Besitztum auf andere Weise wirtschaftlich nicht erhalten kann,
5. der Eigentümer, Inhaber oder Betriebsleiter eines industriellen oder gewerblichen oder kaufmännischen Betriebs, wenn ihm die Leitung des Betriebs erst innerhalb des dem Musterungsjahr vorangehenden Jahres im Nachlasswege zugefallen ist und der Betrieb auf andere Weise nicht erhalten werden kann,
6. ein See- oder Binnenschiffahrt treibender Dienstpflichtiger der Land-, See- und halbspeemännischen Bevölkerung bis zur nächsten besonderen Musterung nach § 53,
7. Schüler höherer Schulen bis zur Erlangung des Reifezeugnisses,
8. ein Dienstpflichtiger, der in der Vorbereitung für einen Lebensberuf oder die Erlernung einer Kunst oder eines Gewerbes durch die Einziehung zum Wehrdienst bedeutenden Nachteil erleiden würde, für die Dauer der Berufsausbildung (§ 21 Abs. 2),
9. ein Schüler einer Landwirtschafts- oder Handelschule, einer Seefahrt-, Schiffingenieur-, Seemaschinen- oder Schiffbauschule für die Dauer des Besuchs dieser Anstalten (§ 21 Abs. 2),

10. ein Dienstpflichtiger römisch-katholischen Bekenntnisses, der sich dem Studium der Theologie widmet, für die Dauer des Studiums (§ 21 Abs. 2),
11. ein Dienstpflichtiger, der seinen dauernden Aufenthalt im europäischen Ausland hat, bis zu zwei Jahren und im außereuropäischen Ausland bis zu vier Jahren.

§ 26

Einzelheiten zum § 25

(1) Sind im Falle des § 25 Nr. 1 bis 3 zwei arbeitsfähige Dienstpflichtige vorhanden, die nicht gleichzeitig entbehrt werden können, so kann einer von ihnen zurückgestellt werden, bis der andere aus dem aktiven Wehrdienst entlassen wird.

(2) Gegebenenfalls ist bei der Musterung durch den ersten Arzt festzustellen, ob die Person, zu deren Gunsten die Zurückstellung eines Dienstpflichtigen nach § 25 Nr. 1 bis 3 beantragt ist, nicht mehr arbeits- oder aufsichtsfähig ist. Sie muß sich zu diesem Behufe persönlich bei der Musterung vorstellen. Ist dies unmöglich, so kann der Dienstpflichtige nur auf Grund eines über die genannte Person ausgestellten Zeugnisses des Arztes zurückgestellt werden.

(3) Die Bestimmungen der §§ 25, 26 Abs. 1 und 2 sind auch für Stieföhne, Adoptivöhne und uneheliche Söhne anzuwenden, in der Regel aber nicht auf Schwiegersöhne und Pflegesöhne, die nicht an Kindes Statt angenommen sind. Ein Vertrag über Annahme an Kindes Statt, der erst nach Eintritt in das wehrpflichtige Alter geschlossen ist, ist in der Regel nicht zu berücksichtigen.

(4) Seefahrt-, Schiffingenieur- oder Seemaschinistenschulen im Sinne des § 25 Nr. 9 sind die öffentlichen Seefahrt- oder Schiffingenieur- und Seemaschinistenschulen, die durch die Landeszentralbehörde im Einvernehmen mit dem Reichsverkehrsminister anerkannt sind (§ 27 der Verordnung über die Besetzung der Kauffahrteischiffe mit Kapitänen und Schiffsoffizieren [Schiffbesetzungsordnung] vom 29. Juni 1931 — Reichsgesetzbl. II S. 517, 524).

§ 27

Abweisung von Zurückstellungsanträgen

(1) Ein Zurückstellungsgrund nach § 25, der vom Dienstpflichtigen oder seinen Angehörigen in der Ab-

sicht herbeigeführt worden ist, den Dienstpflichtigen dem Wehrdienst zu entziehen, ist nicht zu berücksichtigen.

(2) Zurückstellungsgründe nach § 25 Nr. 1 bis 5 sind nicht zu berücksichtigen, wenn unterstützungspflichtige Verwandte leben. Als solche sind nicht anzusehen verheiratete Brüder, die beim Eintritt des Zurückstellenden in das wehrpflichtige Alter mindestens 25 Jahre alt und infolge des Besitzes eines eigenen Hausstands nicht in der Lage sind, andere zu unterstützen. Das gleiche gilt, wenn ein Bruder oder mehrere Brüder in der Wehrmacht über die aktive Dienstzeit hinaus dienen oder ihnen von ihrem Truppenteil bescheinigt wird, daß sie noch weiter dienen können.

(3) Der Zurückstellungsantrag eines Dienstpflichtigen, der damit begründet wird, daß er die einzige Stütze seiner Eltern oder Verwandten ist, ist in der Regel abzuweisen, wenn ein anderer zu deren Unterstützung Verpflichteter sich dieser Pflicht entzieht, ausgewandert ist oder eine längere Freiheitsstrafe zu verbüßen hat.

(4) Ein Dienstpflichtiger ist in der Regel dann nicht zurückzustellen, wenn ein anderer zur Unterstützung der Eltern oder Verwandten Verpflichteter dieser Verpflichtung unter erträglichen wirtschaftlichen Opfern nachkommen kann.

(5) Die Verheiratung eines Dienstpflichtigen allein ist kein Zurückstellungsgrund.

Zweiter Teil
Ersahwesen

1. Abschnitt

Aufbau des Ersahwesens

§ 28

Ersahwesen

im Reich und in den Wehrkreisen

(1) Das Ersahwesen leitet der Reichskriegsminister im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern.

(2) Das Ersahwesen im Wehrkreis leitet der Wehrkreisbefehlshaber im Einvernehmen in Preußen mit dem Oberpräsidenten, in Bayern, Württemberg, Baden und Thüringen mit dem Minister des Innern, in den übrigen Ländern mit dem Reichsstatthalter.

§ 29

Ersatzwesen in den Wehrersatzbezirken

(1) Das Ersatzwesen im Wehrersatzbezirk leitet der Wehrersatzinspekteur im Einvernehmen mit der höheren Verwaltungsbehörde und unter Beteiligung des Leiters des Hauptmelbeamts des Arbeitsdienstes. Die besonderen Angelegenheiten der allgemeinen und inneren Verwaltung auf dem Gebiete des Ersatzwesens leitet die höhere Verwaltungsbehörde selbstständig. Bei jeder höheren Verwaltungsbehörde besteht ein Wehrpflichtreferat.

(2) Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des Absatzes 1 ist:

- in Preußen
der Regierungspräsident (in Berlin der Polizeipräsident),
- in Bayern
der Regierungspräsident,
- in Sachsen
der Kreishauptmann,
- in Württemberg
die Ministerialabteilung für Bezirks- und Körperschaftsverwaltung,
- in Baden
der Landeskommisär,
- in Thüringen
der Minister des Innern,
- in Hessen
der Reichsstatthalter,
- in Hamburg
der Senator der inneren Verwaltung,
- in Mecklenburg
das Staatsministerium, Abteilung Inneres,
- in Oldenburg
im Landesteil Oldenburg und Lübeck
der Minister des Innern,
im Landesteil Birkenfeld
der Regierungspräsident,
- in Braunschweig
das Ministerium des Innern,
- in Anhalt
das Staatsministerium, Abteilung Inneres,
- in Bremen
der Senator für die innere Verwaltung,
- in Lippe-Deimold
die Landesregierung,

- in Lübeck
der Senator der inneren Verwaltung,
- in Schaumburg-Lippe
die Landesregierung,
- im Saarland
der Reichskommissar für die Rückgliederung des Saarlandes.

§ 30

Ersatzwesen in den Wehrbezirken

(1) Das Ersatzwesen im Wehrbezirk leitet der Wehrbezirkskommandeur im Einvernehmen mit der zuständigen Kreispolizeibehörde und unter Beteiligung des Leiters des Melbeamts für den Arbeitsdienst. Die besonderen Angelegenheiten der allgemeinen und inneren Verwaltung auf dem Gebiete des Ersatzwesens leitet die Kreispolizeibehörde selbstständig. Bei jeder Kreispolizeibehörde besteht ein Wehrpflichtbezernat.

(2) Kreispolizeibehörde im Sinne des Absatzes 1 ist in Ortspolizeibezirken, in denen die Verwaltung der Ortspolizei einer besonderen staatlichen Behörde übertragen ist, der Polizeipräsident (Polizeidirektor), im übrigen in Stadtkreisen der Oberbürgermeister, auf dem Lande:

- in Preußen
der Landrat,
- in Bayern
der Vorstand des Bezirksamts,
- in Sachsen
der Amtshauptmann,
- in Württemberg
der Landrat,
- in Baden
der Vorstand des Bezirksamts,
- in Thüringen
der Vorstand des Kreisamts,
- in Hessen
der Kreisdirektor,
- in Hamburg (Landgebiet)
der Polizeipräsident,
- in Mecklenburg
der Landrat,
- in Oldenburg
der Amtshauptmann,
- in Braunschweig
der Kreisdirektor,

in Bremen (für Vegesack und Landkreis Bremen)

der Polizeidirektor,

in Anhalt

der Kreisdirektor,

in Lippe-Dehmold

der Landrat,

in Lübeck (Landgebiet)

das Polizeiamt,

in Schaumburg-Lippe

der Landrat,

im Saarland

der Landrat.

(3) In den bayerischen kreisunmittelbaren Städten, die nicht Stadtkreise im Sinne der Deutschen Gemeindeordnung sind, ist Kreispolizeibehörde im Sinne des Absatzes 1 der Vorstand des zuständigen Bezirksamts.

§ 31

Ersatzwesen

in der entmilitarisierten Zone

(1) Die Bestimmungen dieser Anweisung gelten auch für die entmilitarisierte Zone. Dort ist jedoch das gesamte Ersatzwesen ausschließlich Angelegenheit der Behörden der allgemeinen und inneren Verwaltung.

(2) Es übernehmen hierbei die Aufgaben

a) des Wehersatzinspektors:
die mittlere Ersatzbehörde,

b) des Wehrbezirkskommandeurs:
die untere Ersatzbehörde und deren Zweigstellen.

(3) Einsprüche und Beschwerden (§§ 50, 51) gegen Entschiede der mittleren Ersatzbehörde sind unmittelbar an den Reichsminister des Innern zu leiten, der gemeinsam mit dem Reichskriegsminister entscheidet.

§ 32

Wehrbezirkseinteilung

(1) Das Deutsche Reich mit Ausnahme der entmilitarisierten Zone ist für das Ersatzwesen in Wehrkreise, der Wehrkreis in Wehersatzbezirke, der Wehersatzbezirk in Wehrbezirke, der Wehrbezirk in Musterungsbezirke eingeteilt. Änderungen der Wehrbezirkseinteilung bestimmt der Reichskriegsminister

im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern.

(2) Der Musterungsbezirk entspricht dem Bezirk der Kreispolizeibehörde.

(3) Die Bezirke von Kreispolizeibehörden größeren Umfangs sind entsprechend ihrer Einwohnerzahl, wenn eine einheitliche polizeiliche Meldebehörde besteht, nach den Anfangsbuchstaben der Familiennamen, sonst entsprechend den Bezirken der polizeilichen Meldebehörden in mehrere Wehr- und Musterungsbezirke eingeteilt.

(4) Die Wehrbezirkseinteilung für das Deutsche Reich mit Ausnahme der entmilitarisierten Zone ist in der Anlage 2 der Erfassungsverordnung enthalten.

§ 33

Ersatzbezirkseinteilung

in der entmilitarisierten Zone

(1) Die entmilitarisierte Zone des Deutschen Reichs ist für das Ersatzwesen in mittlere Ersatzbezirke, der mittlere Ersatzbezirk in untere Ersatzbezirke und der untere Ersatzbezirk in Bezirke der Zweigstellen der unteren Ersatzbezirke, dieser in Musterungsbezirke eingeteilt. Änderungen der Ersatzbezirkseinteilung bestimmt der Reichsminister des Innern.

(2) Die Absätze 2 und 3 des § 32 finden sinngemäß Anwendung.

(3) Die Ersatzbezirkseinteilung für die entmilitarisierte Zone des Deutschen Reichs ist in der Anlage 3 der Erfassungsverordnung enthalten.

2. Abschnitt

Erfassungswesen

§ 34

Der Reichsminister des Innern erfasst durch die Behörden der allgemeinen und inneren Verwaltung die Dienstpflichtigen nach der Erfassungsverordnung.

3. Abschnitt

Musterung

§ 35

Zweck der Musterung

(1) Durch die Musterung ist an der Hand der Personalblätter festzustellen, welche Dienstpflichtigen wehrfähig sind und daher der Aushebung unterliegen (§§ 3, 16).

(2) Die Musterung wird gemeinsam vom Wehrbezirkskommandeur und der Kreispolizeibehörde, für den Jahrgang 1915 unter Mitwirkung des Leiters des Meldeamts für den Arbeitsdienst durchgeführt. Der Wehrbezirkskommandeur vereinbart mit der Kreispolizeibehörde der einzelnen Musterungsbezirke den Verlauf der Musterung. Die Kreispolizeibehörde bereitet die Musterung vor.

(3) Das Musterungsverfahren gliedert sich in die Vorbereitung und die Durchführung der Musterung.

§ 36

Vorbereitung der Musterung

Die Vorbereitung der Musterung besteht

- a) in der Bildung des Musterungsstabes,
- b) in der Festsetzung des Musterungsplans,
- c) in der Bekanntmachung der Musterung und des Gestellungsaufrufs,
- d) in allgemeinen Vorbereitungen.

§ 37

Musterungsstab

(1) Der Musterungsstab besteht aus dem Wehrbezirkskommandeur und dem Leiter der Kreispolizeibehörde des Musterungsbezirks.

(2) Zum Musterungsstab tritt für die Musterung des Jahrgangs 1915 der Leiter des Meldeamts (Befehlshaber) für den Arbeitsdienst.

(3) Dem Musterungsstab gehören ferner an:

- a) von der Wehrmacht:
 1. der für den Musterungsbezirk zuständige Wehrbezirksoffizier,
 2. der für den Wehrbezirk zuständige Marine-Referent (PRM oder RM),
 3. zwei Sanitätsoffiziere, davon einer als Hilfsarzt,
 4. die erforderlichen Schreibkräfte und
 5. zwei Sanitätsdienstgrade;
- b) von der allgemeinen und inneren Verwaltung:
 1. der Bürgermeister,
 2. der Leiter der Ortspolizeibehörde,
 3. der Leiter der polizeilichen Meldebehörde oder Meldestelle,
 4. die nach der Erfassungsverordnung mit der Führung der Personalblätter betrauten Personen,
 5. die erforderlichen Bürobeamten und Schreibkräfte;
- c) vom Arbeitsdienst:
 1. die erforderlichen Schreibkräfte.

(4) Die Zusammensetzung des Musterungsstabes nach Abs. 3a regelt der Wehrerfahrsinspekteur, die Zuteilung der Sanitätsoffiziere das Wehrkreis-Kommando. Ist ein Sanitätsoffizier oder ein Stellvertreter nicht verfügbar, so ist der Amtsarzt oder sein Stellvertreter von der Kreispolizeibehörde zur Dienstleistung bei der Musterung heranzuziehen.

(5) Die Mitglieder des Musterungsstabes nach Abs. 3b bestimmt die Kreispolizeibehörde.

(6) Die Beauftragten des Arbeitsdienstes bestimmt der Leiter des Hauptmeldeamts für den Arbeitsdienst.

§ 38

Musterungsplan

(1) Der Wehrbezirkskommandeur stellt den Musterungsplan im Einvernehmen mit den zuständigen Kreispolizeibehörden auf.

(2) In Stadtkreisen, die in mehrere Wehrbezirke eingeteilt sind, regelt der Wehrerfahrsinspekteur die Zeiteinteilung im Einvernehmen mit der Kreispolizeibehörde. Er kann diese Regelung einem Wehrbezirkskommandeur übertragen.

(3) Der Musterungsplan ist spätestens zwei Wochen vor Beginn der Musterung der Wehrerfahrsinspektion vorzulegen und gleichzeitig den zuständigen Kreispolizeibehörden mitzuteilen. Das Meldeamt für den Arbeitsdienst erhält Abschrift.

(4) Für den Musterungsplan ist zu beachten:

- a) die Musterungsbezirke sollen nach ihrer örtlichen Lage aufeinanderfolgen, jedoch unter möglichster Vermeidung einer Behinderung der landwirtschaftlichen Arbeiten;
- b) mindestens eine Musterung ist am Amtssitz jeder Kreispolizeibehörde abzuhalten;
- c) die weiteren Musterungsorte sind nach der Verkehrslage so zu wählen, daß die Dienstpflichtigen möglichst nicht länger als einen Tag einschließlich des Hin- und Rückwegs ihrer Berufstätigkeit entzogen werden;
- d) an einem Tage können bis zu 100 Dienstpflichtige gemustert werden;
- e) Musterungen an Sonn- und Feiertagen sind zu vermeiden. Ferner sind Tage, an denen besondere Veranstaltungen stattfinden, z. B. Pferde- oder Viehmärkte, in der Regel freizuhalten.

(5) Das gehäufte Auftreten von ansteckenden Krankheiten in vorgesehenen Musterungsorten ist sofort vom Amtsarzt der Kreispolizeibehörde und von dieser dem Wehrbezirkskommandeur mitzuteilen.

§ 39

Bekanntmachung der Musterung
und des Gestellungsaufrufs

(1) Die Kreispolizeibehörde macht die Abhaltung der Musterung und den Gestellungsaufwurf amtlich bekannt. Die Bekanntmachung ist in ortsüblicher Weise zu verkünden.

(2) Die Bekanntmachung hat zu enthalten:

- a) den kurzen Hinweis auf die Proklamation der Reichsregierung an das Deutsche Volk und das Gesetz für den Aufbau der Wehrmacht vom 16. März 1935, das Wehrgesetz vom 21. Mai 1935 und die Dienstankündigung für die Musterung und Aushebung 1935;
- b) die Hervorhebung der Gestellungspflicht unter Bezeichnung des gestellungspflichtigen Personalfreies und unter Hinweis auf § 8 Abs. 1;
- c) die gestellungspflichtigen Jahrgänge;
- d) die Mitteilung der Abhaltung der Musterung;
- e) die Einteilung in die einschlägigen Musterungsbezirke und die Mitteilung des zuständigen Wehrbezirkskommandos;
- f) den Musterungsplan mit Angabe der Musterungsorte und Musterungstage;
- g) die Aufforderung zur Vorlage der Personalpapiere (§ 40);
- h) die Mitteilung der Notwendigkeit, für einen schriftlich zu stellenden Zurückstellungsantrag die erforderlichen Beweismittel mitzubringen;
- i) den Hinweis, daß die Dienstpflichtigen gewaschen und mit sauberer Wäsche zu erscheinen haben.

(3) Der Gestellungsaufwurf regelt die Verteilung der Dienstpflichtigen auf die einzelnen Musterungstage. Geisteschwache, Nervenkranke, Krüppel, soweit sie nicht schon nach den Vorschriften des § 9 von der Gestellung zur Musterung befreit sind, Alkoholiker, ehemalige Hilfsschüler usw. sind gesondert am Schlusse einzelner Musterungstage vorzustellen.

§ 40

Personalpapiere

(1) Der Dienstpflichtige soll zur Musterung mitbringen:

- a) den Geburtschein;
- b) Nachweise über Abstammung;
- c) die Schulzeugnisse und Nachweise über Berufsausbildung (Vehrlings- und Gefellenprüfung);
- d) Ausweise über Zugehörigkeit
zur HJ (Marine HJ),
zur SA (Marine SA),
zur SS,
zum NSKK,
zum DLV (Deutscher Luftsportverband),
zum DUES (Deutscher Amateur-Sende- und Empfangsdienst);
- e) den Nachweis über Teilnahme am Wehrsport (Wasserwehrsport);
- f) den Nachweis über Landhilfe;
- g) den Nachweis über geleisteten Arbeitsdienst (Arbeitspaß oder Arbeitsdienstpaß);
- h) den Nachweis über geleisteten aktiven Dienst in der Wehrmacht oder Landespolizei oder über die bereits erfolgte Annahme als Freiwilliger in der Wehrmacht oder Landespolizei;
- i) den Nachweis über den Besuch von Seefahrtsschulen und über Seefahrtzeiten;
- k) den Nachweis über den Besitz des Reichssportabzeichens oder des SA-Sportabzeichens;
- l) den Führerschein (für Kraftfahrzeuge, Flugzeuge oder des Deutschen Seglerverbandes).

(2) Brillenträger sollen außerdem das Brillenrezept vorlegen.

§ 41

Allgemeine Vorbereitungen

(1) Den notwendigen Schriftwechsel besorgt die Kreispolizeibehörde im Einvernehmen und unter Mitzeichnung des Wehrbezirkskommandeurs. Unaufschiebbar vorläufige Maßnahmen verfügt die Kreispolizeibehörde allein. Die Kreispolizeibehörde veranlaßt das Erscheinen der von ihr bestimmten Mitglieder des Musterungsstabes. Von ihnen sind die grünen oder weißen Personalblätter der Erfassungsverordnung mitzubringen.

(2) Die Kreispolizeibehörde veranlaßt die Ortspolizeibehörde zur Bereitstellung geeigneter Räumlichkeiten mit den erforderlichen Ausstattungsgegenständen an den Musterungsorten. Soweit Kosten nicht zu vermeiden sind, fallen sie der Kreispolizeibehörde zur Last. Es sollen zur Verfügung stehen:

- a) ein gedeckter Warteraum,
- b) ein Raum zur Feststellung der Persönlichkeit sowie zur Ergänzung der Personalblätter und -karten,
- c) ein Raum für die Untersuchung durch den Hilfsarzt, zugleich Kleiderablage (möglichst sechs Meter lang),
- d) ein besonderer großer Raum für die Untersuchung durch den ersten Arzt und für die Beratung über den Entscheid.

(3) Die Räume für die Untersuchung sollen hell und geräumig, mit den nötigen Tischen und Stühlen und Einrichtungen zu geordneter Kleiderablage versehen sein. Im Hauptraum soll zur Untersuchung im Liegen ein Feldbett oder ein Tisch mit Decke vorhanden sein. In den beiden Räumen, in denen untersucht wird, ist Wasseranschluß erwünscht, sonst sollen Waschschüsseln bereit gehalten werden, ferner sollen Handtücher und im Untersuchungsraum für den Hilfsarzt eine Personenwaage zur Verfügung gestellt werden.

(4) Die Kreispolizeibehörde sorgt für die Überwachung der Räumlichkeiten und ihrer Umgebung durch Gendarmeriebeamte. Die Warteräume und der Raum, in dem die Kleider abgelegt werden, sind besonders zu bewachen. Wenn das Abhalten der Musterung in Schankwirtschaften unvermeidlich ist, hat die Kreispolizeibehörde dafür Sorge zu tragen, daß den Dienstpflichtigen während der Musterung kein Alkohol verabreicht wird.

(5) Freiwillige anderer als der dienstpflichtigen Jahrgänge, die bei der Musterung untersucht werden sollen, sind vom Wehrbezirkskommando unmittelbar unter Mitteilung an die Kreispolizeibehörde zu beordern. Hierfür sind die erforderlichen Bordrucke, besonders solche über „Freiwilligen-Untersuchungsbefund“ — Formblatt 1 der „Anleitung zur Untersuchung Wehrpflichtiger und Freiwilliger für die Wehrmacht“ [H. Dv. 252] — bereit zu halten.

(6) Die zur Zeit im Arbeitsdienst befindlichen Dienstpflichtigen werden nicht gemustert mit Ausnahme derjenigen, welche Zurückstellungsanträge

stellen. Diese sind nach vorheriger Verständigung des Wehrbezirkskommandeurs durch das Meldeamt für den freiwilligen Arbeitsdienst unter Vorlage der Dienstkarte zur Musterung zu beordern.

§ 42

Antrag auf Zurückstellen aus häuslichen, wirtschaftlichen oder beruflichen Gründen

(1) Jeder Dienstpflichtige und seine Verwandten ersten Grades sowie seine Ehefrau können spätestens bei der Musterung seine Zurückstellung beantragen. Treten die Gründe für die Zurückstellung erst nach der Musterung ein, so kann der Antrag nachträglich gestellt werden.

(2) Die Beteiligten können ihre Anträge durch Vorlegung von Urkunden und Stellung von Zeugen und Sachverständigen unterstützen. Die Urkunden müssen urchriftlich vorgelegt werden oder amtlich beglaubigt sein. Die Erwerbsunfähigkeit von Verwandten muß nach § 26 Abs. 2 bestätigt werden.

§ 43

Durchführung der Musterung

Die Musterung umfaßt folgende Maßnahmen:

- a) Aufruf und Vorstellung der Dienstpflichtigen;
- b) Feststellung und Ergänzung der Personalangaben unter Prüfung der Personalpapiere;
- c) Prüfung und Feststellung der Wehrwürdigkeit;
- d) Prüfung und Feststellung des Vorliegens von Wehrpflichtausnahmen;
- e) Untersuchung auf Wehrtauglichkeit;
- f) Prüfung der Zurückstellungsanträge;
- g) Entscheid.

§ 44

Gang des Verfahrens

(1) Der Wehrbezirkskommandeur leitet die Musterung im Einvernehmen mit der Kreispolizeibehörde.

(2) Die Kreispolizeibehörde regelt den Hergang der Musterung, stellt die Dienstpflichtigen vor, ergänzt die Personalangaben, überwacht die Eintragungen in die grünen und weißen Personalblätter, stellt die Wehrwürdigkeit und das Vorliegen von Wehrpflichtausnahmen fest und prüft Zurückstellungsanträge.

(3) Der erste Arzt regelt die Untersuchung nach der „Anleitung zur Untersuchung Wehrpflichtiger und Freiwilliger für die Wehrmacht“ [H. Dv. 252].

(4) Der Wehrbezirksoffizier überwacht die Tätigkeit der Schreiber des Wehrbezirkskommandos und ist für den richtigen Eintrag der Ergebnisse der vom ersten Arzt vorzunehmenden Untersuchung und des Entscheids des Wehrbezirkskommandeurs in der Personalkarte verantwortlich.

(5) Der Leiter des Melbeamts für den freiwilligen Arbeitsdienst regelt die Tätigkeit der Schreiber des Melbeamts. Für den Jahrgang 1915 übernimmt er die Tätigkeit des Wehrbezirksoffiziers.

§ 45

Einzelheiten zum Musterungsverfahren

(1) Die Dienstpflichtigen werden zur Prüfung und Ergänzung der Personalangaben (§ 46) in Gruppen von etwa zehn Mann zusammengefaßt. Sie werden dann von einem Schreiber des Wehrbezirkskommandos zur ärztlichen Voruntersuchung und Untersuchung (§ 47), zur Feststellung und zum Entscheid (§ 48) weitergeführt. Dieser Schreiber behält demnach den Eintrag der Personalkarten für die gleiche Gruppe bis zum Schluß bei, so daß für diese Tätigkeit im Wechsel drei Schreiber notwendig sind.

(2) Die Dienstpflichtigen und die Wehrpflichtigen anderer Jahrgänge, die sich vor Beginn der Musterung zum freiwilligen Dienst Eintritt gemeldet hatten und bei denen das Annahmeverfahren mit der Musterung verbunden ist, sind nur ärztlich zu untersuchen.

(3) Dienstpflichtige, die bei einem Truppenteil der Wehrmacht oder Landespolizei als Freiwillige angenommen sind, werden nach Vormerkung in den Personalblättern und -karten ohne Entscheid abgefertigt.

(4) Die Personalkarten der Dienstpflichtigen des Jahrgangs 1915 sind täglich nach Abschluß der Musterung dem Leiter des Melbeamts für den Arbeitsdienst zu übergeben.

(5) Dienstpflichtige, die sich vorübergehend im Musterungsbezirk aufhalten (z. B. Landhelfer), werden gemustert, auch wenn für sie keine Personalblätter vorliegen. Die ausgefüllten Personalblätter und -karten sind nach der Musterung dem zuständigen Wehrbezirkskommando und den zuständigen

Behörden der allgemeinen und inneren Verwaltung zu übersenden. In die Nachweisung nach § 52 sind sie vom musternden Wehrbezirkskommando aufzunehmen.

(6) Für den Fall, daß sich Dienstpflichtige vorstellen, die nicht erfasst worden sind, ist ein Vorrat an Personalblättern (Formblättern 1 a bis e der Erfassungsverordnung) an jedem Musterungstag bereitzuhalten.

§ 46

Tätigkeit der Kreispolizeibehörde

(1) Die Dienstpflichtigen werden von der Kreispolizeibehörde einzeln aufgerufen und vorgestellt. Sie bestimmt im Einvernehmen mit dem Wehrbezirkskommandeur die Reihenfolge des Aufrufs der Dienstpflichtigen und sorgt für ihre Einhaltung.

(2) Jeder Dienstpflichtige ist dem Namen und der Person nach festzustellen. Bleibt die Feststellung nicht zweifelsfrei, so ist der Dienstpflichtige bis zum Abschluß weiterer Ermittlungen vorläufig zurückzustellen.

(3) Sodann sind die Angaben in den Personalblättern und -karten zu ergänzen, insbesondere die Felder 7 b bis 13 der rechten Hauptspalte auszufüllen. Haben Dienstpflichtige in der Wehrmacht oder Landespolizei schon aktiv gedient oder sind sie bei diesen als Freiwillige angenommen, so ist dies im Feld 9 c „Landhilfe“ einzutragen.

(4) Es ist ferner festzustellen, ob der Dienstpflichtige wehrwürdig, ob eine Ausnahme von der Wehrpflicht begründet und welcher Abstammung der Dienstpflichtige ist.

(5) Jeder Dienstpflichtige ist nach seinen häuslichen, wirtschaftlichen und beruflichen Verhältnissen zu befragen. Etwaige Zurückstellungsanträge sind zu prüfen und im Falle der Tauglichkeit des Antragstellers zum Bescheid vorzubereiten. Die Kreispolizeibehörde kann die im § 37 Abs. 3 b Nr. 1 bis 4 genannten Personen auffordern, ihren Rat zu erteilen. Die Prüfung muß sich über den Grad der Dringlichkeit und darüber aussprechen, ob ein Fall nach § 59 Abs. 4 e vorliegt.

(6) Der Dienstpflichtige hat Behauptungen über seine Person durch Vorlage von Urkunden, Personalpapieren, Ausweisen usw. oder durch Stellung von Zeugen zu erhärten oder auf andere Weise glaubhaft zu machen. Die Urkunden müssen schriftlich vorgelegt werden oder amtlich beglaubigt sein.

(7) Alle die Stellungnahme der Kreispolizeibehörde vorbereitenden Feststellungen und ihr Eintrag in die Personalblätter und Karten sollen nach näherer Weisung der Kreispolizeibehörde im ersten Raum vorgenommen werden.

(8) Die endgültige Stellungnahme der Kreispolizeibehörde erfolgt im Hauptraum nach der ärztlichen Untersuchung durch den ersten Arzt.

§ 47

Untersuchung auf Wehrtauglichkeit

(1) Die vorbereitenden Untersuchungen nimmt der Hilfsarzt vor. Unter seiner Aufsicht werden Körpergröße und Gewicht festgestellt und Harn untersucht. Die Ergebnisse werden durch den Schreiber des Wehrbezirkskommandos in den Personalkarten eingetragen.

(2) Der erste Arzt nimmt die abschließende Untersuchung vor und bestimmt den Grad der Tauglichkeit.

(3) Jeder Dienstpflichtige wird hierzu, sofern er nicht augenscheinlich untauglich (Krüppel) oder von der Erfüllung der Wehrpflicht auszuschließen ist, einer körperlichen Untersuchung unter völliger Entblößung des ganzen Körpers unterworfen.

(4) Das ärztliche Urteil kann lauten auf:

- a) „Tauglich 1“,
- b) „Tauglich 2“,
- c) „Bedingt tauglich“,
- d) „Zeitlich untauglich“,
- e) „Beschränkt tauglich“,
- f) „Untauglich (für Wehrdienst)“,
- g) „Völlig untauglich“.

(5) Für die tauglich Befundenen nach Abs. 4 a, b und c gibt der erste Arzt ferner die Wehrmachtteile und Waffengattungen an, für die sich der Dienstpflichtige nicht eignet.

(6) Die körperlichen Einzelbefunde und das Ergebnis sind durch den Schreiber des Wehrbezirkskommandos unter lauter Wiederholung des Wortlauts in die Felder A bis G der linken Spalte der Personalkarte, das Ergebnis außerdem durch den Protokollbeamten der Kreispolizeibehörde und der polizeilichen Meldebehörde (Meldestelle) in das Feld G der grünen und weißen Personalblätter einzutragen.

(7) Versuche Dienstpflichtiger zur Täuschung werden nach § 143 des Reichsstrafgesetzbuchs bestraft. Die Einleitung der gerichtlichen Untersuchung veranlaßt auf Antrag des Wehrbezirkskommandeurs die Kreispolizeibehörde.

(8) Wer an Epilepsie zu leiden behauptet, hat auf eigene Kosten drei glaubhafte Zeugen hierfür zu stellen oder ein Zeugnis des Amtsarztes beizubringen. Das Vorhandensein dieses Leidens darf auch angenommen werden, wenn es in anderer Weise glaubwürdig nachgewiesen wird.

(9) Ist über die Tauglichkeit oder Untauglichkeit eines Dienstpflichtigen kein sicheres Urteil zu gewinnen, so kann fachärztliche Untersuchung angeordnet und die Entscheidung von deren Ergebnis abhängig gemacht oder seine versuchsweise Einstellung vorgeschlagen werden (§ 54 Abs. 3).

(10) Hat ein Dienstpflichtiger schon aktiv gedient, ist er als Freiwilliger angenommen oder liegt Wehrunwürdigkeit oder eine Wehrpflichtausnahme vor, so entfällt die ärztliche Untersuchung.

§ 48

Entscheid

des Wehrbezirkskommandeurs

(1) Der Wehrbezirkskommandeur entscheidet nach den Feststellungen und Vorschlägen der Kreispolizeibehörde und nach dem Ergebnis der ärztlichen Untersuchung

- a) auf Wehrfähigkeit;
- b) wegen
 1. zeitlicher Untauglichkeit,
 2. schwebender gerichtlicher Verfahren,
 3. häuslicher, wirtschaftlicher oder beruflicher Gründe auf Zurückstellung;
- c) für „beschränkt tauglich“ oder „untauglich (für Wehrdienst)“ befundene Dienstpflichtige auf Überweisung zur Ersatzreserve II;
- d) für Dienstpflichtige, die in der Wehrmacht oder Landespolizei aktiv gedient haben, auf Überweisung zur Reserve;
- e) bei völliger Untauglichkeit und dem Vorliegen von Wehrpflichtausnahmen auf Nichtheranziehen zum Wehrdienst;
- f) bei Wehrunwürdigkeit auf Ausschluß von der Erfüllung der Wehrpflicht und vom Arbeitsdienst (Ausnahme § 17 Abs. 4).

(2) Die wehrfähigen Dienstpflichtigen des Jahrgangs 1914 (in Ostpreußen auch 1910) erhalten den vorläufigen Bescheid, daß über ihr Heranziehen zum aktiven Wehrdienst erst durch die Aushebung entschieden wird, und daß sie hierüber spätestens Anfang Oktober schriftlich benachrichtigt werden. Ge-

hören sie jedoch der wehrfähigen und halbwehrfähigen Bevölkerung an, so werden sie schon bei der Musterung als zunächst überzählig zurückgestellt, da der Bedarf der Kriegsmarine für den Herbst 1935 bereits gedeckt ist.

(3) Die wehrfähigen Dienstpflichtigen des Jahrgangs 1915 erhalten den vorläufigen Bescheid, daß über ihr Heranziehen zum aktiven Wehrdienst erst im Jahre 1936 entschieden wird.

(4) Die wehrfähigen Dienstpflichtigen des Jahrgangs 1915, die noch nicht 26 Wochen Arbeitsdienst geleistet haben, erhalten außerdem einen Bescheid über ihr Heranziehen zum Arbeitsdienst vom Leiter des Meldeamts für den Arbeitsdienst.

(5) Abs. 2 Satz 1 gilt auch für diejenigen wehrfähigen Dienstpflichtigen, die nichtarischer Abstammung sind, unter der Voraussetzung, daß bis zur Aushebung der Prüfungsausschuß entschieden hat, ob sie zum aktiven Wehrdienst heranzuziehen sind oder nicht. Andernfalls sind sie nach § 24 Abs. 2 zurückzustellen.

(6) Den Entscheid und den vorläufigen Bescheid gibt der Wehrbezirkskommandeur den Dienstpflichtigen nach § 49 bekannt.

§ 49

Bekanntgabe und Beurkundung des Entscheids

(1) Der Entscheid und der vorläufige Bescheid des Wehrbezirkskommandeurs wird durch den Wehrbezirksoffizier unter lauter Wiederholung seines Wortlauts in das Feld HI der linken Spalte der Personalkarte, durch den Protokollbeamten der Kreispolizeibehörde und der polizeilichen Meldebehörde (Meldestelle) in das Feld HI der grünen und weißen Personalblätter eingetragen und gleichzeitig dem Dienstpflichtigen mündlich bekanntgegeben. Wird ein Zurückstellungsantrag trotz an sich anzuerkennender Berechtigung abgelehnt, ist zur Berücksichtigung dieses Umstands nach § 59 Abs. 4e in Feld HI der Personalblätter und der Personalkarte einzutragen: „Zurückstellungsantrag abgelehnt“.

(2) Lautet der Entscheid auf „tauglich 1“, „tauglich 2“ oder „bedingt tauglich“, so ist unter Berücksichtigung des Vorschlags des ersten Arztes (§ 47 Abs. 5) und des Berufs die besondere Eignung oder Nichteignung für einen oder mehrere Wehrmachtteile und Waffengattungen beizufügen.

(3) Als Bezeichnung der Wehrmachtteile und Waffengattungen werden Abkürzungen verwendet. Es bedeuten

a) bei dem Heer (H):

Inf. = Infanterie,

Kav. = Kavallerie,

I. Art. = bespannte leichte Artillerie,

f. Art. = bespannte schwere Artillerie,

mot. I. Art. = motorisierte leichte Artillerie (einschl. Beobachtungs- und Nebel-Abteilung),

mot. f. Art. = motorisierte schwere Artillerie,

Kf. K. Tr. = Kraftfahrkampfstuppe,

Pi. = Pioniere,

N. Tr. = Nachrichtentruppe,

Kf. Tr. = Kraftfahrtruppe,

San. Tr. = Sanitätstruppe;

b) bei der Kriegsmarine (M):

M. K. L. = Küstendienst (Land),

M. K. S. = Küstendienst (See);

c) bei der Luftwaffe (L):

Fl. Tr. = Fliegertruppe,

Flakart. = Flakartillerie,

Lu. Tr. = Luftnachrichtentruppe.

(4) Der tauglich befundene Dienstpflichtige kann sich freiwillig zur Aushebung unter Angabe eines Wehrmachtteils und einer Waffengattung melden. Ein Recht auf eine seinem Antrag entsprechende Einteilung erwächst ihm dadurch nicht. Der Wunsch ist vorzumerken.

(5) Über den Entscheid oder den vorläufigen Bescheid erhält der Dienstpflichtige einen Ausweis nach anliegendem Muster A oder B (Anlagen 1 und 2).

(6) Die Dienstpflichtigen werden bei der Übergabe des Ausweises unter Hinweis auf die vorgedruckten Bestimmungen über ihr weiteres Wehrpflichtverhältnis und ihre besonderen Pflichten belehrt.

(7) Die Ausweise sind ebenso wie Verhandlungen und Schreiben, die sich auf gemeinsam vorzunehmende Maßnahmen beziehen, vom Wehrbezirkskommandeur und von der Kreispolizeibehörde zu unterzeichnen und mit dem Dienststempel des Wehrbezirkskommandos zu versehen.

(8) Die Muster für die Ausweise (Anlagen 1 und 2) werden noch ausgegeben.

§ 50

Zuständigkeit

(1) Entscheidet der Wehrbezirkskommandeur gegen den Vorschlag der Kreispolizeibehörde, so kann sie

Anlagen 1 und 2
(S. 717 bis 720)

Einspruch bei der höheren Verwaltungsbehörde einlegen. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung.

(2) Über den Einspruch entscheidet der Wehrersatzinspekteur im Einvernehmen mit der höheren Verwaltungsbehörde (§ 29 Abs. 2). Bei Meinungsverschiedenheit gibt der Wehrersatzinspekteur den Ausschlag.

(3) Gegen den Entscheid des Wehrersatzinspektors kann die im Abs. 2 genannte höhere Verwaltungsbehörde Einspruch bei der im § 28 Abs. 2 genannten Verwaltungsbehörde einlegen. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Im Einvernehmen mit der letztgenannten Verwaltungsbehörde entscheidet der Wehrkreisbefehlshaber. Er gibt bei Meinungsverschiedenheit den Ausschlag.

(4) Gegen den Entscheid des Wehrkreisbefehlshabers kann die im Abs. 3 Satz 3 genannte Verwaltungsbehörde Einspruch beim Reichsminister des Innern einlegen. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Über ihn entscheidet der Reichskriegsminister und der Reichsminister des Innern gemeinsam.

§ 51

Beschwerde

(1) Gegen die Entscheidungen des Wehrbezirkskommandeurs, mit Ausnahme derjenigen, die sich auf die Tauglichkeit und die Verteilung auf Wehrmachtteile und Waffengattungen beziehen, kann der Dienstpflichtige schriftlich oder zur Niederschrift Beschwerde bei der Kreispolizeibehörde einlegen.

(2) Bei der Ablehnung von Zurückstellungsanträgen nach § 42 kann die Beschwerde auch von den nach § 42 Abs. 1 zur Stellung dieser Anträge berechtigten Personen eingelegt werden.

(3) Die Beschwerde ist von der Kreispolizeibehörde mit einer Stellungnahme dem Wehrersatzinspekteur zuzuleiten. Er entscheidet im Einvernehmen mit der höheren Verwaltungsbehörde (§ 29 Abs. 2). Bei Meinungsverschiedenheit gibt der Wehrersatzinspekteur den Ausschlag.

(4) Gegen die Entscheidung des Wehrersatzinspektors kann Beschwerde bei der im § 28 Abs. 2 genannten Verwaltungsbehörde eingelegt werden. Im Einvernehmen mit dieser entscheidet der Wehrkreisbefehlshaber. Er gibt bei Meinungsverschiedenheit den Ausschlag.

(5) Gegen die Entscheidung des Wehrkreisbefehlshabers kann Beschwerde beim Reichsminister des Innern eingelegt werden, der gemeinsam mit dem

Reichskriegsminister entscheidet. Der Reichsminister des Innern und der Reichskriegsminister können die Befugnis zur Entscheidung auf nachgeordnete Behörden und Dienststellen übertragen.

§ 52

Nachweisung über das Ergebnis der Musterung

(1) Nach abgeschlossener Musterung stellt das Wehrbezirkskommando die Nachweisung über das Ergebnis der Musterung des Jahrgangs 1914 (in Ostpreußen auch 1910) auf. In die Nachweisung sind die Dienstpflichtigen des Jahrgangs 1914 (in Ostpreußen auch 1910), die sich zur Zeit im Arbeitsdienst befinden, auf Grund der von den Meldeämtern für den Arbeitsdienst übersandten Dienstkarten mit aufzunehmen. Die Nachweisung ist der Wehrersatzinspektion zum 22. August vorzulegen.

(2) Die Nachweisungen der unterstellten Wehrbezirkskommandos sind von der Wehrersatzinspektion zusammengestellt dem Wehrkreiskommando zum 27. August und von diesem mit einer Zusammenstellung für den Wehrkreis zum 1. September dem Reichskriegsministerium (AHA) vorzulegen.

(3) Die Nachweisungen bilden mit den gleichzeitig auf dem Truppendienstwege vorzulegenden Nachweisungen über die Zahl der angenommenen Freiwilligen die Grundlage für die Ersatzverteilung (§ 55 Abs. 2).

(4) Das Muster für die Nachweisung geht den Ersatzdienststellen noch zu.

(5) Die Nachweisung über das Ergebnis der Musterung des Jahrgangs 1915 ist nach besonderer Anordnung später zu erstellen.

(6) Die Übersicht über die Körperbeschaffenheit aller Untersuchten (H. Dv. 252 Formblatt 2) ist für die Musterung 1935 nicht monatlich (vgl. Nr. 45 H. Dv. 252), sondern zehn Tage nach Abschluß des Musterungsgeschäfts vom Leiter des Musterungsvorgangs an die Wehrersatzinspektion (Abteilung IV b) einzureichen. Weiterrvorlage und Zusammenstellung entsprechend der Fußnote 3 zum Formblatt 2 (H. Dv. 252). Um die Unterlagen zu gewinnen, muß der erste Arzt am Schluß eines jeden Musterungstags die Ergebnisse in das Formblatt 2 (H. Dv. 252) eintragen, dieses täglich weiterführen und beim Wechsel des Arztes seinem Nachfolger übergeben. Die notwendigen Formblätter sind bereitzuhalten.

§ 53

Musterung für schiffahrttreibende Dienstpflichtige (Schiffermusterung)

(1) Um den schiffahrttreibenden Dienstpflichtigen der Land-, seemannischen und halbseemannischen Bevölkerung die Bestellung zur Musterung zu erleichtern, findet für sie im Dezember 1935 und Januar 1936 eine besondere Musterung statt.

(2) Diejenigen schiffahrttreibenden Dienstpflichtigen, die durch die Bestellung zur ordentlichen Musterung in der Ausübung ihres Berufs erhebliche Nachteile erleiden würden oder sich auf See befinden, dürfen auf ihren Wunsch durch die Kreispolizeibehörde von der Bestellung zur ordentlichen Musterung befreit (§ 9) und bis zur besonderen Musterung (Abs. 1) zurückgestellt werden. In Musterungsbezirken, in denen eine besondere Musterung nicht stattfindet, dürfen die schiffahrttreibenden Dienstpflichtigen auf ihren Wunsch gleichfalls bis zum Dezember 1935 zurückgestellt und ebenso wie die von See zurückkehrenden Dienstpflichtigen außerzeitlich gemustert werden (§ 54).

(3) Über das Zurückstellen erhalten sie von der Kreispolizeibehörde eine vorläufige Bescheinigung. Vor Beginn der ordentlichen Musterung übersendet die Kreispolizeibehörde dem Wehrbezirkskommando eine Nachweisung der von ihr zur Schiffer- oder außerzeitlichen Musterung zurückgestellten Dienstpflichtigen.

(4) Für die Musterung der schiffahrttreibenden Dienstpflichtigen gelten die Bestimmungen der ordentlichen Musterung. Sie findet in der Regel in solchen Musterungsorten statt, in denen mit schiffahrttreibenden Dienstpflichtigen in größerer Zahl zu rechnen ist.

(5) Zur Einteilung der Sanitätsoffiziere teilt der Sanitätschef der Kriegsmarine zum 1. November 1935 den Wehrkreiskommandos mit, ob und welche Marinesanitätsoffiziere zur Verfügung stehen. Die Wehrkreiskommandos verteilen sie auf die Wehrerfahrsinspektionen, die das weitere regeln und den Sanitätschef der Kriegsmarine von Zeit und Ort der Musterung benachrichtigen.

(6) Die Musterungstage werden auf Antrag der Wehrbezirkskommandos durch die Wehrerfahrsinspektionen im Einvernehmen mit der Kreispolizeibehörde festgesetzt und den Wehrkreiskommandos gemeldet, die die Marinekommandos benachrichtigen. Sie werden entsprechend § 39 amtlich veröffentlicht.

(7) Zurückstellungsanträge dürfen bei den Schiffermusterungen weder angebracht noch erörtert werden. Ein Dienstpflichtiger, der behauptet, daß bei ihm besondere Verhältnisse zu berücksichtigen sind, muß seinen Antrag rechtzeitig vor oder bei der ordentlichen Musterung selbst oder durch die im § 42 Abs. 1 genannten Personen vorbringen.

(8) Bei der besonderen Musterung werden die wehrfähigen schiffahrttreibenden Dienstpflichtigen des Jahrgangs 1914 (in Ostpreußen auch 1910) im Rahmen des noch bestehenden Bedarfs sogleich zur nächsten Einstellung zum aktiven Wehrdienst ausgehoben. Diejenigen des Jahrgangs 1915 stehen gegebenenfalls vorher dem Arbeitsdienst zur Verfügung.

(9) Den Bedarf der Ostseestation decken die Wehrkreise I, II, III (ohne Wehrerfahrsinspektion Berlin), IV und VIII sowie Wehrerfahrsinspektion Altona (Wehrkreiskommando X), den Bedarf der Nordseestation die Wehrkreise V bis VII, IX und Wehrerfahrsinspektion Bremen (Wehrkreiskommando X). Wehrerfahrsinspektion Berlin (Wehrkreiskommando III) und Groß-Hamburg (Wehrkreiskommando X) versorgen beide Stationskommandos nach Weisung des Oberbefehlshabers der Kriegsmarine, die über Wehrkreiskommando III und X zu leiten ist. Die Stationskommandos teilen hierzu den Wehrkreiskommandos rechtzeitig vor der besonderen Musterung den endgültigen Ersatzbedarf mit.

(10) Das Ergebnis der Musterung der schiffahrttreibenden Dienstpflichtigen ist unter Angabe der Zahl der „tauglich 1“, „tauglich 2“ und der „bedingt tauglich“ Befundenen — getrennt nach Berufen — den Stammarineteilen durch die Wehrkreiskommandos mitzuteilen.

(11) Die Gemustertexten erhalten Ausweise nach § 49 Abs. 5.

(12) Die für die Kriegsmarine ausgehobenen Dienstpflichtigen erhalten, sofern ihre Einberufung sich unmittelbar anschließt, einen kurzen Urlaub zur Ordnung ihrer häuslichen Angelegenheiten.

§ 54

Außerzeitliche Musterung

- (1) Außerzeitliche Musterungen können stattfinden:
- für Dienstpflichtige, die in den Musterungsbezirk neu zuziehen und noch nicht gemustert sind;
 - für Dienstpflichtige, die sich zur ordentlichen Musterung wegen Krankheit oder anderer Gründe nicht gestellt hatten;

- c) für Dienstpflichtige, die von See oder aus dem Ausland kommen;
- d) bei unvorhergesehenem Ersatzbedarf.

(2) Die außerzeitlichen Musterungen finden am Dienstsitz des Wehrbezirkskommandos nach den für die ordentliche Musterung geltenden Bestimmungen im Einvernehmen mit der zuständigen Kreispolizeibehörde statt. Der Zusammentritt des Musterungsstabes kann durch schriftlichen Verkehr ersetzt werden.

(3) Bei Bedarf findet sogleich nach durchgeführter ordentlicher Musterung eine Nachmusterung beim Wehrbezirkskommando statt. Dazu sind von der Kreispolizeibehörde diejenigen Dienstpflichtigen zu beordern, die zur ordentlichen Musterung nicht erschienen oder die zur fachärztlichen Untersuchung vorgeesehen sind.

(4) Die Zuziehung von Fachärzten ist rechtzeitig beim Wehrkreisarzt zu beantragen.

(5) Über die außerzeitlich gemusterten Dienstpflichtigen der Landbevölkerung erstattet der Wehrbezirkskommandeur dem Wehrersatzinspekteur Meldung.

4. Abschnitt

Ersatzverteilung der Wehrmacht

§ 55

Ermittlung des Ersatzbedarfes

(1) Die Ermittlung des Ersatzbedarfes für die Wehrmacht zum Herbst 1935 erfolgt nach gesonderten Bestimmungen der Wehrmachtteile. (Für das Heer nach dem Erlaß — Chef S. L. Nr. 2000/35 AHA — vom 15. Mai 1935 Abschnitt B Teil V.)

(2) Die Anmeldung des Ersatzbedarfes wird verbunden mit der Meldung über die Zahl der für den Herbst 1935 angenommenen Freiwilligen.

§ 56

Ersatzverteilung des Reichskriegsministeriums

(1) Der gesamte Ersatzbedarf für die Wehrmacht wird unter Berücksichtigung der zum 1. September vorzulegenden Nachweisungen über die Ergebnisse der Musterung (§ 52) und unter Anrechnung der angenommenen Freiwilligen (§ 55 Abs. 2) durch das Reichskriegsministerium (AHA) auf die Wehrkreise verteilt.

(2) Diese Ersatzverteilung geht den Wehrkreis-kommandos zum 8. September zu. Sie enthält die Angabe,

- a) ob der Wehrkreis seinen eigenen Ersatzbedarf allein zu decken hat, ob und in welcher Höhe er Zuschuß von anderen Wehrkreisen oder aus der entmilitarisierten Zone erhält oder für andere Wehrkreise zu leisten hat;
- b) in welcher Höhe der Wehrkreis zur Deckung des Ersatzbedarfes für die Luftwaffe herangezogen wird.

(3) Da im Herbst 1935 nur Freiwillige in die Kriegsmarine eingestellt werden, fällt eine Angabe nach Abs. 2b für die Kriegsmarine weg.

(4) Abschrift dieser Ersatzverteilung geht dem Reichsluftfahrtministerium zu.

(5) Das Heranziehen der entmilitarisierten Zone zur Deckung des Ersatzbedarfes der Wehrmacht regelt der Reichskriegsminister im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern.

§ 57

Ersatzunterverteilung der Wehrkreis-kommandos

(1) Die Wehrkreis-kommandos unterverteilen den aus ihrem Bereich aufzubringenden Ersatzbedarf auf die Wehrersatzbezirke nach dem Verhältnis der in diesen Bezirken vorhandenen Wehrtauglichen. Der innerhalb der Wehrersatzbezirke aufzubringende Ersatz wird zugleich auf die Truppenteile und, wenn Zuschuß an andere Wehrkreise zu leisten ist, auf diese Wehrkreise unterverteilt. Wird Zuschuß von anderen Wehrkreisen oder aus der entmilitarisierten Zone zugewiesen, so wird auch dieser auf die Truppenteile unterverteilt.

(2) Den Wehrkreis- und Luftkreis-kommandos, die Ersatz aus dem Wehrkreis zu erhalten haben, ist die Ersatzunterverteilung zuzustellen.

(3) Kann ein Wehrkreis auch nach Ausgleich innerhalb seiner Wehrersatzinspektionen die ihm auferlegte Bedarfzahl nicht stellen, so ist darüber sofort dem Reichskriegsministerium (AHA) zu berichten.

(4) Die Ersatzunterverteilung ist den Wehrersatzinspektionen spätestens zum 14. September zuzustellen.

§ 58

Ersatzverteilung der Wehrersatzinspektionen

(1) Die Wehrersatzinspektionen verteilen den aus ihrem Bereich aufzubringenden Ersatzbedarf auf die Wehrbezirkskommandos.

(2) Kann ein Wehrbezirkskommando den ihm zugeweilten Ersatzbedarf nicht decken, so ist darüber sofort der Wehrrersatzinspektion zu melden, die den erforderlichen Ausgleich schafft, oder, wenn dies nicht durchführbar ist, einen Ausgleich beim Wehrkreis-kommando beantragt.

(3) Die Ersatzendverteilung ist dem vorgeordneten Wehrkreis-kommando sowie innerhalb des eigenen Wehrkreises den Divisionskommandos und Truppenteilen, für die Ersatz aufzubringen ist, zuzustellen. Für den Ersatz, der für Truppenteile außerhalb des eigenen Wehrkreises und für die Luftwaffe aufzubringen ist, ist die Ersatzendverteilung an die diesen Truppenteilen vorgeordneten Wehrkreis-kommandos und für die Luftwaffe den zuständigen Luftkreis-kommandos zu übermitteln.

(4) Die Bearbeitung ist den Wehrbezirkskommandos spätestens zum 18. September zuzustellen.

5. Abschnitt

Aushebung für den Wehrdienst

§ 59

Vorbereitung der Aushebung

(1) Zur Vorbereitung der Aushebung für den Wehrdienst werden die wehrfähigen Dienstpflichtigen des Jahrgangs 1914 (in Ostpreußen auch 1910) vom Wehrbezirkskommando in Aushebungslisten eingetragen.

(2) Es sind Listen anzulegen:

- a) für die Dienstpflichtigen mit Ausnahme der in b und c genannten Personkreise,
- b) für die Dienstpflichtigen der seemännischen und halbseemännischen Bevölkerung,
- c) für die Dienstpflichtigen der fliegerischen Bevölkerung.

(3) In die Liste nach Abs. 2a sind die Dienstpflichtigen in nachstehender Reihenfolge aufzunehmen:

- a) diejenigen, die sich bei der Musterung freiwillig zur Einstellung gemeldet haben (§ 49 Abs. 4);
- b) die „tauglich 1“ Befundenen;
- c) die „tauglich 2“ Befundenen, die schon 26 Wochen Arbeitsdienst geleistet haben;
- d) die „tauglich 2“ Befundenen, die noch nicht 26 Wochen Arbeitsdienst geleistet haben;
- e) alle diejenigen „tauglich 1“ und „tauglich 2“ Befundenen, deren Zurückstellungsanträge

trotz einer an sich anzuerkennenden Berechtigung abgelehnt werden mußten (§ 46 Abs. 5 Satz 4, § 49 Abs. 1 Satz 2);

f) die „bedingt tauglich“ Befundenen;

g) diejenigen, die nach ihrem Beruf voraussichtlich im Mobilmachungsfall nicht abkömmlich sind.

(4) Innerhalb der einzelnen Gruppen nach Abs. 3 a bis g sind die Dienstpflichtigen in alphabetischer Reihenfolge zu ordnen.

(5) Die Listen nach Abs. 2 b und c sind in alphabetischer Reihenfolge anzulegen.

(6) Der Wehrbezirkskommandeur hat den ordnungsmäßigen Eintrag nach den Absätzen 2 bis 5 selbst zu überwachen.

§ 60

Durchführung der Aushebung

(1) Nach Ausgabe der Ersatzendverteilung durch die Wehrrersatzinspektionen nimmt der Wehrbezirkskommandeur die Aushebung für den Wehrdienst zur Deckung des ihm übertragenen Ersatzbedarfs vor.

(2) Der Wehrbezirkskommandeur überwacht hierbei die Einhaltung der festgesetzten Reihenfolge des Eintrags in die Aushebungslisten, von der nur dann mit seiner Zustimmung abgewichen werden darf, wenn in dieser Reihenfolge nicht die genügende Zahl Tauglicher für die Anforderungen einzelner Wehrmachtteile und Waffengattungen auf besondere Berufszugehörigkeit oder Vorbildung zu finden ist. Von Dienstpflichtigen bei der Musterung geäußerte Wünsche (§ 49 Abs. 4) auf Einstellung in einen bestimmten Wehrmachtteil, eine Waffengattung oder einen Truppenteil sind, soweit nicht Belange der Wehrmacht entgegenstehen, tunlichst zu berücksichtigen.

(3) Die Wehrfähigen, die über den zu stellenden Ersatzbedarf hinaus übrigbleiben, werden als überzählig zurückgestellt. Die überzähligen Wehrfähigen des Jahrgangs 1914 sind gemäß § 22 Abs. 1 noch zum Arbeitsdienst verfügbar. Zu diesem Zweck sind die Personalkarten dieser Dienstpflichtigen des Jahrgangs 1914 nach Durchführung der Aushebung für den Wehrdienst den Meldeämtern für den Arbeitsdienst zuzustellen.

(4) Die Bearbeitung ist möglichst zu beschleunigen, damit die Dienstpflichtigen spätestens Anfang Oktober 1935 endgültigen Entscheid erhalten.

§ 61

Benachrichtigung der wehrfähigen
Dienstpflichtigen

(1) Sobald die Aushebung bearbeitet ist, ist den Dienstpflichtigen schriftlich Bescheid zu erteilen.

(2) Die zum aktiven Wehrdienst bestimmten Dienstpflichtigen erhalten einen Einberufungsbefehl. Er enthält auch Bestimmungen über die Pflichten des Ausgehobenen bis zur Einberufung.

(3) Die überzähligen Dienstpflichtigen erhalten einen Zurückstellungsschein nach § 49 Abs. 5 (Anlage 1 oder 2).

(4) Die Einberufungsbefehle und Zurückstellungsscheine werden den Dienstpflichtigen unmittelbar unter „Einschreiben“ übersandt.

(5) Gleichzeitig sind den Kreispolizeibehörden in zweifacher Fertigung namentliche Listen zu übersenden, in denen alle Dienstpflichtigen, über die bei der Aushebung entschieden wurde, gemeindeweise und alphabetisch geordnet, mit Angabe des Entscheides aufgeführt sind. Die Kreispolizeibehörde gibt eine Ausfertigung der Listen an die Ortspolizeibehörde.

Berlin, den 29. Mai 1935.

Der Reichskriegsminister
von Blomberg

Der Reichsminister des Innern
Frick